



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) (nicht konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 25. Mai 2007

Lesefassung vom 18. August 2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005, hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 23. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 25. Mai 2007 dieser Satzung zugestimmt.

Am 25. Juni 2008 hat der Senat der Hochschule Aalen die 1. Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2008 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen die 2. Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Am 7. Juli 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen die 3. Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 18. August 2021 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	3
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	4

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Vision Science and Business (Optometry) (ZUL-VSB)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Vision Science and Business (Optometry)“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Masterstudiengang Vision Science and Business (Optometry) sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1a,
 - b. Nachweis über ein mindestens einjähriges einschlägiges berufspraktisches Jahr.
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto.
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

¹Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis für Englisch entsprechend Level B2 wird erbracht durch den TOEIC oder einen äquivalenten Test (Umrechnung der Punktzahl erfolgt nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle).

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
 - a. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder gleichwertiger Abschluss) in den Fachrichtungen der Augenoptik, der Optometrie oder eines vergleichbaren Studiengangs mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten.
²Die Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ³In welcher Form die zusätzliche

Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester

- b. ¹Ein für das Studium einschlägiges berufspraktisches Jahr in den unter Punkt a genannten Fachrichtungen zwischen dem ersten Studienabschluss und dem Beginn des Masterstudiums.
- c. ¹Für alle Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen findet ein Auswahlgespräch statt.

(2) ¹Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3.

(3) ¹Als gleichwertiger Abschluss nach Abs. 1 a gilt das Eidgenössische Diplom, ein dem Eidgenössischen Diplom gleichgestellter Studienabschluss sowie ein von einer Universität oder Hochschule dem Bachelorabschluss gleichgestellter Abschluss in der Fachrichtung Augenoptik oder Optometrie.

(4) ¹Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber bzw. Bewerberinnen:

²Über die Einstufung ausländischer Bewerber bzw. Bewerberinnen ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach Abs. 1 a entscheidet die Auswahlkommission. ³Hierzu werden die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zugrunde gelegt.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) ¹Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:

- a. Die Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 4 Abs. 1 a oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 2
und
- b. eine für das Studium fachspezifische praktische Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss kann die Note nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a bei mindestens zwei Jahren Dauer in Vollzeit um 0,2 und bei mindestens drei Jahren Dauer in Vollzeit um 0,4 verbessern.
- c. Das Auswahlgespräch gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe d dieser Satzung i.V.m. § 9 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ kann die Note nach Punkt a um bis zu 0,3 verbessern.

(2) ¹Auf Grundlage der nach Abs. 1 ermittelten Note wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt.

²Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ³Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Aalen, den 18. August 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor